

und Bistum im Herzogtum Schleswig im Jahre 1399, in: 850 Jahre St. Petri-Dom zu Schleswig, hg. von Christian RADTKE und Walter KÖRBER, Schleswig 1984, S. 207–220. – SKOVGAARD, Johanne: Slesvigs delte bispedømme, København 1949. – WINDMANN 1954.

Christian RADTKE

SCHWERIN, B.F.E VON

I. Das zum Ebm. Hamburg-Bremen (→ Bremen, Ebf.e von) gehörende Bm. S. umfaßte Teile der Herrschaft → Mecklenburg, die Herrschaften → Rostock, Parchim und Teile Werles, die Gft. S. sowie die nordwestl. Teile Vorpommerns (→ Pommern).

II. Das Bm. Mecklenburg wurde nach einem ersten gescheiterten Versuch 1062–66 unter dem Obodritenfürsten Gottschalk in der Mecklenburg für die Mission der slaw. Obodriten 1149–60 neu gegr. 1160 verlegte Heinrich der Löwe das Bm. nach S. und stattete es 1171 umfangr. mit 300 Hufen Grundbesitz aus. Die Landleihe umfaßte zehn Dörfer im Land Ilow, fünf Dörfer im Land Warin, Streubesitz am Schweriner See und das Gebiet der Schelfe nördl. von S. sowie das sog. Bischofsland Eixen und Streubesitz im Hzm. → Pommern (MUB I, 1863, Nr. 100). Aus der Konzentration von Besitz um das im mittleren → Mecklenburg gelegene Bützow entstand das sog. Stiftsland, das die Bf.e bis ins 15. Jh. zu einem Territorium auszubauen versuchten.

Als erster Bf. wurde der Missionar Berno eingesetzt. Die Bf.e bestanden seit 1180 auf einer reichsunmittelbaren Stellung, die jedoch bis zur Bestätigung 1561 umstritten blieb. 1239 verlegten die Bf.e ihren Aufenthaltsort von S. nach Bützow, behielten ihre Res. jedoch formal in S., am Ort ihrer Kathedrale.

Obwohl die Bf.e sich bereits im MA Bestrebungen der benachbarten Herrschaften zur Unterordnung ausgesetzt sahen, blieb die Eigenständigkeit des Stiftslandes bis zur Säkularisation erhalten. Dennoch wuchs insbes. der Einfluß der Hzg.e von → Mecklenburg auf das Bm. stetig. 1516 wurde Magnus III., der 1509 geborene minderjährige Sohn Hzg. Heinrichs V. von Mecklenburg, durch das Kapitel zum Bf. ge-

wählt. Heinrich übernahm für Magnus die Vormundschaft. Die Wahl zeigte den Wandel des selbständigen Wahlaktes des Domkapitels zu einer von mecklenburg. Seite bestimmten Entscheidung. Heinrich V. bestätigte die Rechte, Freiheiten und Privilegien des Stiftes, zog aber die Einkünfte in seine Kammer ein, um sie zum Unterhalt und zur Ausbildung des zukünftigen Bf.s sowie zur Begleichung der Verpflichtungen des Bm.s hinsichtl. der Reichssteuern und für die Vertretung beim Ks. zu verwenden. In der mecklenburg. Polizeiordnung von 1516 wurde die geistl. Gerichtsbarkeit zurückgedrängt und der Einfluß der Fs.en auf die kirchl. Rechnungslegung verstärkt.

1540 setzte Hzg. Magnus die Reformation durch und heiratete 1543 Elisabeth von Dänemark.

Nach der Reformation → Mecklenburgs betrachteten die Hzg.e das Bm. und das Stiftsland als Bestandteil ihres Territoriums. Nach der Bestätigung der reichsunmittelbaren Stellung durch das Reichskammergericht 1561 löste Hzg. Ulrich das Stift aus der mecklenburg. Landschaft und schuf eigene Stiftsstände. Während der Personalunion der Administratorenschaft mit dem Haus → Mecklenburg bis 1603 wurden die Verbindungen zum Hzm. enger. Dagegen wuchs die Eigenständigkeit unter den dän. Administratoren bis 1624 erneut. Das Stift wurde 1648 im Westfälischen Frieden säkularisiert und als Fsm. S. dem Hzm. → Mecklenburg (-S.) zugesprochen.

→ C.3. Bützow → C.3. Schwerin → C.3. Warin

Q. LHA Schwerin, Bistum Schwerin, Bernhard Heiderich, Index Annalium Suerinensis; Urkundenverzeichnis des Stiftes Schwerin von 1818. – MUB I, 1863, 100A, 124, 486.

L. Bischöfe 1448 bis 1648, 1996, pass. – Bischöfe 1198 bis 1448, 2001, pass. – HAMANN 1962. – JESSE 1, 1913. – KAHL, Hans-Dietrich: Die Anfänge Schwerins. Eine Studie zu den hochmittelalterlichen Strukturwandlungen im südlichen Ostseeraum, in: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthums-kunde 113 (1918) S. 5–123. – LORENZ, Adolf Friedrich: Der Dom zu Schwerin, bearb. von Gerd BAIER, Berlin 1981 (Das christliche Denkmal, 9). – SCHILDT, Friedrich: Das Bistum Bützow in evangelischer Zeit, Tl. 2, in: Jahr-

bücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 49 (1884) S. 145–279. – Stiftsland der Schweriner Bischöfe, 1983. – TRÄGER, Josef: Die Bischöfe des mittelalterlichen Bistums Schwerin. Mit einem Anh.: Administratoren und Kandidaten in nachreformatorischer Zeit. Niels Stensen als Bischof in Schwerin 1685/86, Leipzig 1980.

Steffen STUTH

SECKAU, BF.E VON

Siehe unter: B.3. Salzburg, Ebf.e von

SITTEN, BF.E VON

I. Bm., bis 1513 Suffragan der Erzdiöz. Tarentaise, dann direkt Rom unterstellt. – Reichsunmittelbare bfl. Gft. bis 1634, dann freie Landschaft der sieben Zenden bis 1798.

Das Territorium der Diöz. S. ist eine durch den Oberlauf der Rhône geformte geograph. Einheit, die von der Quelle des Flusses am Rhône-gletscher im O bis zu dessen Einmündung in den Genfer See im W reicht und mit allen Seitentälern eine Gesamtfläche von 5225 qkm umfaßt. Seine Grenzen haben sich seit der Entstehung der *civitas Vallensium* in der Spätantike nur unwesentl. verändert. Anders verhält es sich mit der fürstbfl. Gft. (Schenkung Kg. Rudolfs III. von Hochburgund i. J. 999). Wenn sich ihre Grenzen im HochMA noch beinahe mit denen des Bm.s deckten, schrumpfte das Hoheitsgebiet, in dem der Gf. die Regalienrechte ausüben konnte, mit den Jahren fast auf die Hälfte zusammen und beschränkte sich von 1392 an nur mehr auf die sieben Zenden von der Morge bei Conthey (westl. von S.) bis zur Furka. Den westl. Teil der Gft. (von der Morge bis zum Genfer See) hatte der Landesherr an die Gf.en und späteren Hzg.e von → Savoyen abtreten müssen. Die 1475 und 1536 zurückeroberten Territorien blieben Landvogteien der sieben Zenden und wurden erst wieder 1798 gleichberechtigt in die »Landschaft Wallis« integriert. Während also der Bf. von S. seine geistl. Machtbefugnisse stets im ganzen Wallis ausüben konnte, beschränkte sich seine weltl. Macht und Oberhoheit nach 1392 nur noch auf das Gebiet der sie-

ben Zenden (von S. ostwärts). Und auch hier war der Landesherr mehr und mehr gezwungen, seine weltl. Macht mit den Landleuten der Zenden zu teilen, die ihn in der ersten Hälfte des 17. Jh.s fakt. völlig entmachteten. Die stolze Bezeichnung *comes et praefectus Vallesii* war nur mehr ein Ehrentitel, den die Bf.e zu Beginn des 19. Jh.s endgültig fallen ließen, während der Titel *Princeps Sacri Romani Imperii* schon im 17. Jh. (nach dem Westfälischen Frieden?) außer Gebrauch kam.

II. Eine eingehende Kenntnis der bfl. Hofhaltung in S. ist heute kaum mehr möglich, da im grossen Stadtbrand von 1788 mit den bfl. Residenzschlössern Majoria und Tourbillon auch das Archiv völlig eingäschert wurde. Weder Minutenbücher der Kanzler und Sekretäre noch Rechnungsbücher der Einzieher oder der Hofmeister sind erhalten geblieben. So sind wir auf Hinweise in zufällig verstreut erhaltenen Urk.n angewiesen, um einen dürftigen Einblick in die Entwicklung der *curia episcopalis* zu gewinnen. Schon im 11.Jh. begegnet in den Urk.n der *advocatus episcopi*, der namens des Gf.en die weltl. Herrschaft führte. Er wurde gegen Ende des 12.Jh.s vom *vicedominus*, der in gleicher Funktion bfl. Lehensträger war, abgelöst. Ihm unterstanden die 12 Meier (Erblehen) auf ihren örtl. begrenzten Gerichtsbarkeiten. 1199 wird der *cancellarius episcopi* erstmals erwähnt, doch 1285 überträgt der Bf. die Kanzlei dem Domkapitel als Lehen. In der zweiten Hälfte des 13.Jh.s stoßen wir vereinzelt erstmals auf die Hofämter, die noch im 16. und 17. Jh. zum bfl. Hof gehören, ohne daß wir freilich mit Sicherheit sagen könnten, in welchem Verhältnis sie damals zum bfl. Hofstanden. Erwähnt seien der Generalvikar (1326): höchster bfl. Beamter, Rechtsberater in weltl. und geistl. Belangen; der Offizial (1271): Richter in geistl. Belangen; der Hofkaplan; der Seneschall (1227): höchster weltl. Hofbeamter, Lehen in Ministerialfamilien (vor 1227–1343 in der Familie d'Aigle, 1343–1577 de Chevron-Villette 1577–1848 de Montheys). Im Testament von Bf. Pierre d'Oron (1287) werden auch die niederen Hofämter mit Legaten bedacht. Erwähnt werden: *claviger*, *janitor*, *mistralis*, *camerarius*, *coquus*, *celerarius*, *barbitonsor*, *familiars et servitores*.